

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

(vom 16. November 2020)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. April 2020³ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020,

beschliesst:

§ 1. Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)⁵. Es regelt: Gegenstand

- a. die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen,
- b. die Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen,
- c. die Verwendung der Spielsuchtabgabe,
- d. die Spielbankenabgabe.

§ 2. ¹ Die für das Lotteriewesen zuständige Direktion (Direktion) ist Bewilligungsbehörde gemäss Art. 32 BGS. Bewilligung

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen und das Verfahren in einer Verordnung.

§ 3. ¹ Die Gemeinden beaufsichtigen die Durchführung von Kleinspielen, insbesondere die Losziehung. Aufsicht

² Sie können Massnahmen nach Art. 40 Abs. 2 BGS treffen.

³ Sie haben unentgeltlich Zutritt zu den Spielveranstaltungen.

§ 4. Die Direktion kann Veranstalterinnen oder Veranstalter die Durchführung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn Veranstaltungs-
verbot

- a. diese bei der Vorbereitung oder der Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachten oder vollstreckbare Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörde nicht befolgen,
- b. diese oder ihre Organe in den vergangenen drei Jahren wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind.

§ 5. ¹ Wer eine Kleinlotterie gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS (Tombola oder Lotto) veranstalten will, benötigt eine Bewilligung, wenn die Summe aller Einsätze mehr als Fr. 20 000 beträgt. Tombola und
Lotto
a. Bewilligungs-
und
Meldepflicht

² In den übrigen Fällen muss die Tombola oder das Lotto der Gemeinde, auf deren Gebiet sie oder es veranstaltet wird, 14 Tage vor der Veranstaltung angekündigt werden.

- b. Wert der Gewinne § 6. Bei Tombolas und Lottos muss der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne mindestens 50% der Summe aller Einsätze entsprechen.
- c. Auslagerung der Organisation § 7. Wer eine Tombola oder ein Lotto veranstaltet, darf die Organisation oder Durchführung an Dritte auslagern, wenn diese daraus keinen Gewinn erzielen.
- d. Bericht-erstattung und Rechnungslegung § 8. Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligten Tombolas und Lottos stellen der Direktion innert dreier Monate nach Spielende einen Bericht zu. Dieser enthält:
- a. die Abrechnung über das Spiel,
 - b. Angaben über den Spielverlauf,
 - c. Angaben über die Verwendung der Erträge.
- Spielverbot an lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren § 9. ¹ Minderjährigen ist die Teilnahme an lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren untersagt.
² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.
- Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen § 10. ¹ Veranstalterinnen und Veranstalter mit Ausnahme der Swisslos Interkantonale Landeslotterie melden der Direktion jährlich den im Kanton Zürich erzielten Bruttospielertrag von automatisiert oder online oder interkantonale durchgeführten Geschicklichkeitsspielen.
² Die Direktion erhebt von ihnen eine jährliche Abgabe von 10% des im Kanton gemeldeten Bruttospielertrags.
³ Die Abgabe fliesst in den Spielsuchtfonds.
- Spielsuchtfonds a. Zweck § 11. ¹ Im Kanton besteht ein Fonds zur Unterstützung von Massnahmen gemäss Art. 85 BGS (Spielsuchtfonds).
² Die dem Kanton von der Swisslos Interkantonale Landeslotterie ausbezahlte Präventionsabgabe fliesst in den Spielsuchtfonds.
³ Die Direktion verwaltet den Spielsuchtfonds.
- b. Beiträge § 12. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge aus dem Spielsuchtfonds abschliessend. Er kann seine Kompetenz an die Direktion delegieren.
² Auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht kein Anspruch.
³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

§ 13. Der Kanton erhebt von den Betreiberinnen und Betreibern von Spielbanken mit einer Konzession B im Sinne des Geldspielgesetzes eine Spielbankenabgabe auf dem Bruttospielertrag.

Spielbanken-
abgabe
a. Grundsatz

§ 14. ¹ Die Höhe der Abgabe beträgt 40% des Gesamttotals der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe.

b. Höhe und
Bezug

² Die Zuständigkeit zur Veranlagung und zum Bezug der kantonalen Abgabe sowie zur Erhebung von Nach- und Strafsteuern wird der Eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.

³ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

§ 15. Mit Busse bis zu Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich

a. eine bewilligungsfreie Tombola oder ein bewilligungsfreies Lotto veranstaltet und dabei gegen die Meldepflicht gemäss § 5 Abs. 2 verstösst,

b. eine bewilligungsfreie Tombola oder ein bewilligungsfreies Lotto veranstaltet und der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne nicht mindestens 50% der Summe aller Einsätze beträgt,

c. als Veranstalterin oder Veranstalter Minderjährige an ihren oder seinen lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt,

d. gegen Auflagen und Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörden verstösst,

e. den Aufsichtsbehörden den unentgeltlichen Zutritt zur Spielveranstaltung nicht gewährt.

Straf-
bestimmungen

§ 16. Das Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe vom 27. September 1981⁴ wird wie folgt geändert: . . .⁶

Änderung bis-
herigen Rechts

¹ [OS 76.493](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2022.

³ [ABl 2020-04-17](#).

⁴ [LS 935.32](#).

⁵ [SR 935.51](#).

⁶ Text siehe [OS 76.493](#).